

17.04.98

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft - Drucksache 13/10091 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. März 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Libanesischen Republik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
- Drucksache 13/9533 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.05.98

Erster Durchgang: Drs. 857/97

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.